



Antrag

Fraktion AfD

Verjährung kommunaler Abgabeforderungen

Der Landtag wolle beschließen:

In das Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG LSA) ist folgende Regelung aufzunehmen:

Beitrags- und Gebührenforderungen für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung für leitungsgebundene Einrichtungen sowie den Straßenbau oder -ausbau verjähren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung, Inbetriebnahme oder der erstmaligen Erschließung eines Grundstücks mit Ablauf des dritten vollen Kalenderjahres.

Begründung

Nach Medienangaben sind in Sachsen-Anhalt mehr als 40 000 Grundstücksbesitzer von Nachforderungen kommunaler Betriebe betroffen, die zum Teil Jahrzehnte nach der Erschließung von Grundstücken nachträglich erhoben werden.¹ Dies geschieht entweder durch erstmalige Anwendung einer Satzung auf die betroffenen Besitzer oder durch Satzungsänderung. Anschlussbeiträge werden so noch Jahrzehnte nach dem Eintritt der „Vorteilslage“ der Besitzer erhoben. Dies kann in DDR-Zeiten zurückreichen, in denen die Anschlüsse oft in Eigenleistung erbracht wurden. Diese Praxis wird bislang von der Rechtsprechung mit Hinweis auf die öffentlich-rechtlichen Verjährungsfristen getragen. Diese ergeben sich aus § 53 Abs. 2 VwVfG des Bundes. Sachsen-Anhalt hat in seinem VwVfG LSA keine abweichende Landesregelung getroffen. Danach gilt für Verwaltungsakte, also auch Beitrags- und Gebührenbescheide ab Bestandskraft eine Verjährungsfrist von 30 Jahren. Die Durchsetzung eines aus einem rechtskräftigen Titel bestehenden Anspruchs ist gemäß § 52 Abs. 2 SGB X ebenfalls innerhalb einer Frist von 30 Jahren möglich.

¹ Vgl. mdr-online vom 24.01.2017

Einer Klage der Partei „Die Linke“ vor dem Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt gegen diese Praxis mit Hinweis u. a. auf das Rechtsstaatsprinzip in Art. 2 Abs. 1 der Landesverfassung, wegen fehlender Belastungsklarheit und Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip und das Rückwirkungsverbot war Anfang des Jahres 2017 kein Erfolg beschieden.

Zur Befreiung der Grundstücksbesitzer von einer unbilligen, oft auf Fehlkalkulationen, Inkompetenz und Misswirtschaft von Abwasserzweckverbänden beruhenden Beitragspraxis und Satzungswillkür ist daher eine besondere Verjährungsregelung bzw. Rückwirkungsregelung in das KAG aufzunehmen. Die Ergänzung des KAG ist geeignet, im Interesse des Rechtsfriedens einen Schlusstrich unter eine intransparente und gegen Treu und Glauben verstoßende Gebührenpraxis für Sachsen-Anhalt zu ziehen, die auch für andere Länder richtungsweisend sein könnte und sich an der kurzen Verjährungsregelung der §§ 195, 199 Abs. 1 BGB orientiert.

Robert Farle
Parlamentarischer Geschäftsführer